Stellungnahme und Abstimmungspapier zu den Anträgen der Fraktionen zur Drucksache 1702/19

in Fassung der Beratung am 17.09.2019

1. Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

§ 1 Einberufung des Stadtrates

(1) Die Sitzungen des Stadtrates finden mindestens vierteljährlich mittwochs **und donnerstags** in der Zeit ~~**ab**~~ **zwischen** 17:00 **und 21:00** Uhr statt. Im Einzelnen gilt der jährlich zu erstellende Sitzungskalender.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Änderung der Geschäftsordnung wurde mit dem Ziel der Verkürzung der Sitzungsdauer des Stadtrates erarbeitet. Daher wurde im Regelungsentwurf auf eine Fortsetzung am Folgetag verzichtet. Da nicht voraussehbar ist, ob am Folgetag die zu behandelnden Angelegenheiten um 21:00 Uhr beendet sind, empfiehlt sich das Sitzungsende am Folgetag offenzulassen.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

1. Antrag Fraktion Die Linke

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden ~~**unter Angabe des Entschuldigungsgrundes**~~ möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der zugrundeliegende Regelungsentwurf entspricht dem zwischen dem Thüringer Innenministerium und dem Thüringer Gemeinde- und Städtebund abgestimmten Musterentwurf.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

Formulierungsvorschlag zu § 9 Absatz 1, der die Intentionen der Antragsteller CDU, Linke, Bündnis 90/Die Grünen Mehrwertstadt und FreieWähler/Piraten aufnimmt:

(1) Zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates, öffentlicher Teil, können Einwohner eine Anfrage mit bis zu drei Einzelanfragen an den Oberbürgermeister richten.

a) Die Beantwortung erfolgt schriftlich innerhalb von zwei Wochen. Auf Antrag des Fragestellers wird die Beantwortung der Einwohneranfrage im nächsten Stadtrat oder im zuständigen Ausschuss behandelt. Die Beantragung muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Beantwortung vorliegen. Zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses ist der Fragesteller zu laden.

b) Der Fragesteller, die Fragestellerin, kann zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, in der Sitzung des Stadtrates stellen. Eine Beschränkung der Nachfragen erfolgt bei Ausschussverweisung nicht. Redebeiträge des Fragestellers, die von der Frageform abweichen, sind nicht zulässig.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

1. Antrag CDU-Fraktion

§ 9 Einwohneranfrage/Anfrage Stadtratsmitglieder
(1) Zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates, öffentlicher Teil, können Einwohner eine Anfrage mit bis zu drei Einzelanfragen an den Oberbürgermeister richten.

b) Die Beantwortung erfolgt schriftlich innerhalb von zwei Wochen. Auf Antrag des Fragestellers wird die Beantwortung der Einwohneranfrage im nächsten Stadtrat oder im zuständigen Ausschuss behandelt. Die Beantragung muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Beantwortung vorliegen. Zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses ist der Fragesteller zu laden.

c) Der Fragesteller kann zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, in der Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses stellen. Redebeiträge des Fragestellers, die von der Frageform abweichen, sind nicht zulässig.

entfällt

(2) Stadtratsmitglieder oder Fraktionen können jederzeit Anfragen in Zuständigkeit des Stadtrates zu einem Sachverhalt mit bis zu drei Unterfragen an den Oberbürgermeister richten. Die Beantwortungsfrist beträgt zwei Wochen. Spätestens eine Woche nach Zugang der Beantwortung teilt der Fragesteller mit, ob die Beantwortung im zuständigen Ausschuss behandelt und für die Sitzung Dritte hinzugeladen werden sollen. In der Sitzung des Ausschusses können bis zu zwei Nachfragen durch den Fragesteller gestellt werden. Sollte der Fragesteller in der nächsten Ausschusssitzung entschuldigt verhindert sein, kann die Beratung der Anfrage durch den Antragsteller einmalig auf eine frei gewählte spätere Sitzung des Ausschusses vertagt oder Nachfragen schriftlich zur Beantwortung durch den Oberbürgermeister eingereicht werden. Die Beantwortung der schriftlichen Nachfragen erfolgt ebenfalls innerhalb von zwei Wochen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Der Antrag gehört systematisch nach § 14 Absatz 3 und aus systematischen Gründen in § 14 zu behandeln. Insofern ist er an dieser Stelle zu streichen.

Abstimmung:?

Ja	Nein	Enthaltung

1. Antrag SPD-Fraktion / Fraktion Die Linke

§ 9 (2) „Einwohneranfragen/Anfragen Stadtratsmitglieder“

(2) Stadtratsmitglieder oder Fraktionen können jederzeit Anfragen in Zuständigkeit des Stadtrates zu einem Sachverhalt mit bis zu drei Unterfragen an den Oberbürgermeister richten. Die Beantwortungsfrist beträgt zwei Wochen. Spätestens eine Woche nach Zugang der Beantwortung teilt der Fragesteller mit, ob die Beantwortung im zuständigen Ausschuss behandelt und für die Sitzung Dritte hinzugeladen werden sollen. ~~In der Sitzung des Ausschusses können bis zu zwei Nachfragen durch den Fragesteller gestellt werden.~~

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

2. Antrag Fraktion Die Linke

§ 9 Einwohneranfrage / Anfrage Stadtratsmitglieder

(1) Zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates, öffentlicher Teil, können Einwohner eine Anfrage mit bis zu drei Einzelanfragen an den Oberbürgermeister richten.

a) Die Beantwortung erfolgt innerhalb von zwei Wochen. Auf Antrag des Fragestellers wird die Beantwortung der Einwohneranfrage im ~~*zuständigen Ausschuss*~~ Stadtrat behandelt. Die Beantragung muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Beantwortung vorliegen. Zur Sitzung des zuständigen Ausschusses ist der Fragesteller zu laden.

b) Der Fragesteller kann zwei Fragen, schriftlich oder mündlich, in der Sitzung des ~~*zuständigen Ausschusses*~~ Stadtrates stellen.

c) Auf Antrag kann der Fragesteller die Beantwortung der Einwohneranfrage statt im Stadtrat im zuständigen Ausschuss behandeln lassen. Zu dieser Sitzung ist er ebenfalls zu laden. Eine Beschränkung der Nachfragen erfolgt bei Ausschussverweisung nicht.

entfällt

(2) Stadtratsmitglieder oder Fraktionen können jederzeit Anfragen in Zuständigkeit des Stadtrates zu einem Sachverhalt mit bis zu drei Unterfragen an den Oberbürgermeister richten. Die Beantwortungsfrist beträgt zwei Wochen. Spätestens eine Woche nach Zugang der Beantwortung teilt der Fragesteller mit, ob die Beantwortung im zuständigen Ausschuss behandelt und für die Sitzung Dritte hinzugeladen werden sollen. ~~In der Sitzung des Ausschusses können bis zu zwei Nachfragen durch den Fragesteller gestellt werden.~~

entfällt

(4) Die Drucksachen werden zwei Wochen nach Beantwortung in digitaler Form und gut auffindbar auf der Webseite der Stadt veröffentlicht.

Stellungnahme der Verwaltung:
Es wurde bereits den Fraktionen mitgeteilt, dass eine Ebene "Anfragen" im Bürgerinformationssystem eingestellt wird.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

2. und 3. Antrag AFD-Fraktion

§ 9 Einwohneranfrage/Anfrage Stadtratsmitglieder GO
(2) Stadtratsmitglieder oder Fraktionen können jederzeit Anfragen in Zuständigkeit des Stadtrates zu einem Sachverhalt mit bis zu drei Unterfragen an den Oberbürgermeister richten. Die Beantwortungsfrist beträgt zwei Wochen. Spätestens eine Woche nach Zugang der Beantwortung teilt der Fragesteller mit, ob die Beantwortung im zuständigen Ausschuss behandelt und für die Sitzung Dritte hinzugeladen werden sollen. In der Sitzung des Ausschusses können ~~bis zu zwei~~ Nachfragen durch den Fragesteller gestellt werden. Jede Fraktion kann zu jeder Stadtratssitzung jeweils eine Anfrage durch den Stadtrat behandeln lassen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Ausgangspunkt für die Erarbeitung der Geschäftsordnung war der Wunsch aller Fraktionen, die Sitzungsdauer des Stadtrates zu verkürzen. Die Wiedereinführung der Stadtratsanfragen konterkariert das Vorhaben.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

2. Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

§ 9 (2) Einwohneranfragen/Anfragen Stadtratsmitglieder
(1) Zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates, öffentlicher Teil, können Einwohner eine Anfrage mit bis zu drei Einzelanfragen an den Oberbürgermeister richten.

a) Die Beantwortung erfolgt innerhalb von zwei Wochen. Auf Antrag des Fragestellers wird die Beantwortung der Einwohneranfrage im ~~zuständigen Ausschuss~~ Stadtrat behandelt. Die Beantragung muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Beantwortung vorliegen. Zur Sitzung des ~~zuständigen Ausschusses~~ Stadtrates ist der Fragesteller zu laden.

b) Der Fragesteller kann zwei Fragen, schriftlich oder mündlich, in der Sitzung des ~~zuständigen Ausschusses~~ Stadtrates stellen.

c) Auf Antrag kann der /die Fragesteller*in die Beantwortung der Einwohneranfrage statt im Stadtrat im zuständigen Ausschuss behandeln lassen. Zu dieser Sitzung ist sie /er ebenfalls zu laden. Eine Beschränkung der Nachfragen erfolgt bei Ausschussverweisung nicht.

entfällt

(2) Stadtratsmitglieder oder Fraktionen können jederzeit Anfragen in Zuständigkeit des Stadtrates zu einem Sachverhalt mit bis zu drei Unterfragen an den Oberbürgermeister richten. Die Beantwortungsfrist beträgt zwei Wochen. Spätestens eine Woche nach Zugang der Beantwortung teilt der /die Fragesteller*in mit, ob die Beantwortung im zuständigen Ausschuss behandelt und für die Sitzung Dritte hinzugeladen werden sollen. In der Sitzung des Ausschusses können bis zu zwei Nachfragen durch den /die Fragesteller*in gestellt werden.

Sollte der /die Fragesteller*in nicht an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen können, greift die Vertretungsregelung für diesen Ausschuss und die betreffende Anfrage. Alternativ dazu kann der /die Fragesteller*in schriftlich die Vertagung der Anfrage auf eine spätere Ausschusssitzung oder eine schriftliche Beantwortung von bis zu zwei Nachfragen beantragen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:
Der Antrag ist wortgleich mit dem Antrag der Fraktion zu § 14 Absatz 3 und aus systematischen Gründen in § 14 zu behandeln. Insofern ist er an dieser Stelle zu streichen.

entfällt

1. Antrag Fraktion Freie Wähler/Piraten

§ 9 Einwohneranfrage/Anfrage Stadtratsmitglieder

(1) Zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates, öffentlicher Teil, können Einwohner eine Anfrage mit bis zu drei Einzelanfragen an den Oberbürgermeister richten.

a) Die Beantwortung erfolgt innerhalb von zwei Wochen. Auf Antrag des Fragestellers wird die Beantwortung der Einwohneranfrage im Stadtrat behandelt. Die Beantragung muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Beantwortung vorliegen. Zur Sitzung des zuständigen Ausschusses (wohl:Stadtrates) ist der Fragesteller zu laden.

b) Der Fragesteller kann zwei Fragen, schriftlich oder mündlich, in der Sitzung des Stadtrates stellen.

c) Auf Antrag kann der Fragesteller die Beantwortung der Einwohneranfrage statt im Stadtrat im zuständigen Ausschuss behandeln lassen. Zu dieser Sitzung ist er ebenfalls zu laden. Eine Beschränkung der Nachfragen erfolgt bei Ausschussverweisung nicht.

entfällt

2. Antrag CDU-Fraktion

NEU § 10 Oberbürgermeisterfragestunde

Pro Fraktion kann im Rahmen einer Oberbürgermeisterfragestunde zu Beginn des Stadtrates eine Frage zu einem aktuellen Thema an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Frage ist spätestens einen Tag vor der Sitzung einzureichen. Die Beantwortung erfolgt mündlich in der Sitzung. Es besteht die Möglichkeit zu maximal zwei Nachfragen durch die fragende Fraktion.

Stellungnahme der Verwaltung:
Ausgangspunkt für die Erarbeitung der Geschäftsordnung war der Wunsch aller Fraktionen, die Sitzungsdauer des Stadtrates zu verkürzen. Die Wiedereinführung der Stadtratsanfragen konterkariert das Vorhaben. Sollte der Antrag beschlossen werden, verändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Vorschriften.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

2. Antrag SPD-Fraktion

§ 10 (1) „Aktuelle Stunde“
(1) Eine Aktuelle Stunde findet auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Erfurt statt. Sie ist auf ein Thema zu beschränken. Der Antrag, der das Thema der Aktuellen Stunde benennt, ist frühestens nach Antragsschluss für Stadtratsvorlagen und spätestens 2 Tage vor einer Stadtratssitzung schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen. Er ist den anderen Fraktionen vom Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben *sowie Inhalt und Aktualität des Themas schriftlich zu begründen.* ~~und zu~~ *Die Aktuelle Stunde ist zu* Beginn der Sitzung des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde aufzurufen.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

3. Antrag Fraktion Die Linke

§ 10 Aktuelle Stunde
(1) Eine Aktuelle Stunde findet auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zu Angelegenheiten ~~*des eigenen Wirkungskreises*~~ in Zuständigkeit ~~*der Landeshauptstadt Erfurt*~~ des Stadtrats statt. Sie ist auf ein Thema zu beschränken. Der Antrag, der das Thema der Aktuellen Stunde benennt, ist frühestens nach Antragsschluss für Stadtratsvorlagen und spätestens 2 Tage vor einer Stadtratssitzung schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen. Er ist den anderen Fraktionen vom Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben sowie Inhalt und Aktualität des Themas schriftlich zu begründen. ~~*und zu*~~ Die Aktuelle Stunde ist zu Beginn der Sitzung des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde aufzurufen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Bei Beschlussfassung des Antrages der SPD-Fraktion reduziert sich der Antragsgegenstand auf die erste Änderung in § 10. Die Änderung bewirkt tatsächlich nichts, da nach § 22 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung der Zuständigkeitsbereich des Stadtrates auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beschränkt ist, sofern nicht ein Ausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

4. Antrag Fraktion Die Linke (in Fassung der Änderung am 17.09.2019)

§ 11 Entscheidungsvorlage / Änderungs- Ergänzungsanträge / Stellungnahme der Stadtverwaltung

(1) Entscheidungsvorlagen ~~müssen~~ ~~sollten~~ einen rechtlich zulässigen Beschlussvorschlag zu Angelegenheiten des Stadtrates oder zuständigen Ausschusses im eigenen Wirkungsbereich enthalten. Der Beschlussvorschlag ~~ist~~ ~~sollte~~ durch schriftliche Erläuterungen (Sachverhalt) ~~zu~~ erklärten ~~werden~~ und ~~muss~~ ~~sollte~~ im Falle finanzieller Auswirkungen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Änderungs-/Ergänzungsanträge ~~müssen~~ sollen einen rechtlich zulässigen Beschlussvorschlag zu Entscheidungsvorlagen des Stadtrates/zuständigen Ausschusses im eigenen Wirkungsbereich enthalten. ~~Der Antrag ist durch schriftliche Erläuterungen (Sachverhalt) zu erklären und muss~~ Er sollte im Falle finanzieller Auswirkungen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Zu den Entscheidungsvorlagen und Änderungs-/Ergänzungsanträgen der Fraktionen erarbeitet die Stadtverwaltung eine Stellungnahme. Sie beinhaltet die Prüfung der rechtlichen ~~rechtliche~~ Zulässigkeit des Beschlussvorschlages, eine Beurteilung der Plausibilität und der finanziellen Auswirkungen. ~~einschließlich des Vorhandenseins eines rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlags.~~

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Es gibt sog. "Muss- und Soll- Vorschriften". Eine Muss-Vorschrift ist zwingend, wo hingegen eine Soll-Vorschrift Ausnahmen zulässt, die wiederum gesetzlich normiert sind. Ein Regelungsfall, der einen rechtlich nicht zulässigen Entscheidungsvorschlag oder einen rechtlich nicht zulässigen und/oder tatsächlich nicht durchführbaren Deckungsvorschlag ermöglicht, ist nicht ersichtlich.
Ergänzend wird auf die Vorschrift des § 44 der Thüringer Kommunalordnung verwiesen.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

5. Antrag Fraktion Die Linke (in Fassung der Änderung am 17.09.2019)

§ 14 Drucksachen zur Tagesordnung

(1) Drucksachen zur Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn das Gremium für den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung zuständig ist; anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte als unzulässig zurückzuweisen. Als Sachdebatte gilt nicht die Erörterung der Frage der Zuständigkeit des Gremiums. Drucksachen mit finanziellen Auswirkungen ~~müssen~~ sollten einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten.
(2) Die Drucksache Einwohneranfrage wird auf die nächste Tagesordnung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, der Fragesteller einer Behandlung im Stadtrat oder Ausschuss beantragt hat und auch zur Sitzung anwesend sein wird.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:
Es gibt sog. "Muss- und Soll- Vorschriften". Eine Muss-Vorschrift ist zwingend, wo hingegen eine Soll-Vorschrift Ausnahmen zulässt, die wiederum gesetzlich normiert sind. Ein Regelungsfall, der einen rechtlich nicht zulässigen Entscheidungsvorschlag oder einen rechtlich nicht zulässigen und/oder tatsächlich nicht durchführbaren Deckungsvorschlag ermöglicht, ist nicht ersichtlich.
Ergänzend wird auf die Vorschrift des § 44 der Thüringer Kommunalordnung verwiesen.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

Formulierungsvorschlag zu § 14 Absatz 2, der die Intentionen der Antragsteller CDU, Linke, Bündnis 90/Die Grünen Mehrwertstadt und FreieWähler/Piraten aufnimmt:

(2) Die Drucksache Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern wird auf die nächste Tagesordnung des Stadtrates oder zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, die Fragestellerin bzw. der Fragesteller einer Behandlung im Ausschuss beantragt hat und auch zur Sitzung anwesend sein wird.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

Formulierungsvorschlag zu § 14 Absatz 3, der die Intentionen der Antragsteller CDU, Linke Mehrwertstadt und FreieWähler/Piraten aufnimmt:

(3) Die Drucksache Anfrage von Stadtratsmitgliedern oder Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister wird auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, die Fragestellerin bzw. der Fragesteller eine Behandlung im Ausschuss beantragt und anwesend sein wird. Kann das Stadtratsmitglied oder die Ortsteilbürgermeisterin bzw. der Ortsteilbürgermeister nicht an der nächsten Sitzung des Ausschusses teilnehmen, so ist auf Antrag die Angelegenheit auf eine zu benennende nächste Sitzung zu verschieben. Alternativ erfolgt eine schriftliche Beantwortung von bis zu zwei Nachfragen in zwei Wochen.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

Bei Ablehnung des Änderungsvorschlages zu § 14 Absatz 3 erfolgt die Abstimmung zum telefonisch abgestimmten Änderungsantrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(3) Die Drucksache Anfrage von Stadtratsmitgliedern oder Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister wird auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, die Fragestellerin bzw. der Fragesteller eine Behandlung im Ausschuss beantragt und anwesend sein wird. Kann das Stadtratsmitglied oder die Ortsteilbürgermeisterin bzw. der Ortsteilbürgermeister nicht an der nächsten Sitzung des Ausschusses teilnehmen, vertritt den Fragesteller das von der Fraktion entsandte Ausschussmitglied. Alternativ erfolgt eine schriftliche Beantwortung von bis zu zwei Nachfragen in zwei Wochen.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

Neuer Absatz (3):
Auf Antrag kann der Fragesteller die Beantwortung der Einwohneranfrage statt im Stadtrat im zuständigen Ausschuss behandeln lassen. Zu dieser Sitzung ist er ebenfalls zu laden. Eine Beschränkung der Nachfragen erfolgt bei Ausschussverweisung nicht.

Neuer Absatz nach altem Absatz (3):
Sollte der Fragesteller nicht an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen können, greift die Vertretungsregelung für diesen Ausschuss und die betreffende Anfrage. Alternativ dazu kann der Fragesteller schriftlich die einmalige Vertagung der Anfrage auf eine spätere Ausschusssitzung oder eine schriftliche Beantwortung von bis zu zwei Nachfragen beantragen.

entfällt

3. Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

§ 14 Drucksachen zur Tagesordnung
(2) Die Drucksache Einwohneranfrage wird auf die nächste Tagesordnung des ~~zuständigen Ausschusses~~ Stadtrates gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, der /die Fragesteller/in einer Behandlung im ~~Ausschuss~~ Stadtrat beantragt hat und auch zur Sitzung anwesend sein wird.

Auf Antrag kann der /die Fragesteller*in die Beantwortung der Einwohneranfrage statt im Stadtrat im zuständigen Ausschuss behandeln lassen. Zu dieser Sitzung ist sie /er ebenfalls zu laden. Eine Beschränkung der Nachfragen erfolgt bei Ausschussverweisung nicht.

entfällt

(3) Die Drucksache Anfrage von Stadtratsmitgliedern oder Ortsteilbürgermeister*innen wird auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, der /die Fragesteller*in eine Behandlung im Ausschuss beantragt und anwesend sein wird.

Sollte der /die Fragesteller*in nicht an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen können, greift die Vertretungsregelung für diesen Ausschuss und die betreffende Anfrage. Alternativ dazu kann der /die Fragesteller*in schriftlich die Vertagung der Anfrage auf eine spätere Ausschusssitzung oder eine schriftliche Beantwortung von bis zu zwei Nachfragen beantragen.

entfällt

2. Antrag Fraktion Freie Wähler/Piraten

§ 14 Drucksachen zur Tagesordnung
(3) Die Drucksache Anfrage von Stadtratsmitgliedern oder Ortsteilbürgermeister wird auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, der Fragesteller eine Behandlung im Ausschuss beantragt und anwesend sein wird. Kann das Stadtratsmitglied nicht an der nächsten Sitzung des Ausschuss teilnehmen, so ist auf Antrag die Verschiebung der Angelegenheit auf eine zu benennende nächste Sitzung vorzunehmen.

entfällt

Neu Antrag CDU-Fraktion – Antrag zu § 17 Absatz 1 wird zurückgezogen

§ 16 (3) "Sitzungsverlauf/Redezeit
(3) Zur Dringlichkeit einer Entscheidungsvorlage (§ 4 (3)) ist maximal je ein Person für und ein Person gegen die Dringlichkeit bei einer Redezeit von bis zu zwei Minuten zu hören. Unterbrechungen der Sitzung von 10 Minuten finden automatisch vor der Entscheidung über die Dringlichkeit von Entscheidungsvorlagen statt.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

3. Antrag CDU-Fraktion

§ 16 (10) „Sitzungsverlauf/Redezeit“
(10) Die Redezeit eines Stadtratsmitglieds beträgt zu einem Tagesordnungspunkt der Drucksache Entscheidungsvorlage, einschließlich aller Änderungs- und oder Ergänzungsanträge eine halbe Minute. Haben sich Stadtratsmitglieder zu einer Fraktion zusammengeschlossen, entspricht die Redezeit der Fraktion der Summe der Redezeiten ihrer Mitglieder, auf volle Minuten aufgerundet; jedoch mindestens ~~5~~ 3 Minuten je Fraktion. Zudem werden unabhängig von dieser Regelung in der vorbereitenden Sitzung des Hauptausschusses zwei Tagesordnungspunkte festgelegt, bei denen die Redezeit pro Stadtratsmitglied einer Fraktion 1 Minute beträgt. Die Redezeit kann von einem oder mehreren Stadtratsmitgliedern wahrgenommen werden. Die Redezeit von Ortsteilbürgermeistern zu Tagesordnungspunkten mit Ortsteilbezug beträgt zwei Minuten. Die Redezeit des Oberbürgermeisters beträgt zehn Minuten.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

Nach Abstimmung des Antrages der CDU-Fraktion ist der nachfolgende Antrag wegen inhaltlicher Identität des Antragsgegenstandes gegenstandslos.

3. Antrag SPD-Fraktion

§ 16 (10) „Sitzungsverlauf/Redezeit“

(10) Die Redezeit eines Stadtratsmitglieds beträgt zu einem Tagesordnungspunkt der Drucksache Entscheidungsvorlage, einschließlich aller Änderungs- und oder Ergänzungsanträge eine halbe Minute. Haben sich Stadtratsmitglieder zu einer Fraktion zusammengeschlossen, entspricht die Redezeit der Fraktion der Summe der Redezeiten ihrer Mitglieder, auf volle Minuten aufgerundet ; jedoch mindestens ~~5~~ *3* Minuten je Fraktion. Die Redezeit kann von einem oder mehreren Stadtratsmitgliedern wahrgenommen werden. Die Redezeit von Ortsteilbürgermeistern zu Tagesordnungspunkten mit Ortsteilbezug beträgt zwei Minuten. Die Redezeit des Oberbürgermeisters beträgt zehn Minuten.

entfällt

4. Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

§ 16 Sitzungsverlauf/Redezeit

(10) Die Redezeit eines Stadtratsmitglieds beträgt zu einem Tagesordnungspunkt der Drucksache Entscheidungsvorlage, einschließlich aller Änderungs- und oder Ergänzungsanträge eine Minute. Haben sich Stadtratsmitglieder zu einer Fraktion zusammengeschlossen, entspricht die Redezeit der Fraktion der Summe der Redezeiten ihrer Mitglieder; jedoch mindestens 5 Minuten je Fraktion. Die Redezeit kann von einem oder mehreren Stadtratsmitgliedern wahrgenommen werden. Die Redezeit von Ortsteilbürgermeistern zu Tagesordnungspunkten mit Ortsteilbezug beträgt zwei Minuten. Die Redezeit des Oberbürgermeisters beträgt maximal zehn Minuten.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

3. Antrag Fraktion Freie Wähler/Piraten

§ 16 Sitzungsverlauf/Redezeit

(10) Die Redezeit eines Stadtratsmitglieds beträgt zu einem Tagesordnungspunkt der Drucksache Entscheidungsvorlage, einschließlich aller Änderungs- und oder Ergänzungsanträge eine Minute. Haben sich Stadtratsmitglieder zu einer Fraktion zusammengeschlossen, entspricht die Redezeit der Fraktion der Summe der Redezeiten ihrer Mitglieder; jedoch mindestens 5 Minuten je Fraktion. Die Redezeit kann von einem oder mehreren Stadtratsmitgliedern wahrgenommen werden. Die Redezeit von Ortsteilbürgermeistern zu Tagesordnungspunkten mit Ortsteilbezug beträgt drei Minuten. Die Redezeit des Oberbürgermeisters beträgt zehn Minuten.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

4. Antrag SPD-Fraktion /Die Linke

§ 16 (11) „Sitzungsverlauf/Redezeit“
(11) Für Informationen kann der Hauptausschuss eine Redezeit von bis zu einer Minute je Fraktion und dem Oberbürgermeister ~~und eine Gesamtredezeit von 10 Minuten~~ beschließen.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

6. Antrag Fraktion Die Linke

§ 16 Sitzungsverlauf / Redezeit
(11) Für Informationen kann der Hauptausschuss eine Redezeit von bis zu einer Minute je Fraktion und dem Oberbürgermeister ~~*und eine Gesamtredezeit von 10 Minuten*~~ beschließen.

entfällt

4. Antrag CDU-Fraktion

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung
(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

3. Unterbrechung der Sitzung bei dringlichen Anträgen und nach Zustimmung durch mindestens 20 Prozent der anwesenden Stadtratsmitglieder,

Stellungnahme Stadtverwaltung:
Zur Vermeidung späterer Fehlinterpretationen der Geschäftsordnung wird darauf hingewiesen, dass die "dringlichen Anträge" ausschließlich dringliche Entscheidungsvorlagen sein können. Daher wird dringend empfohlen diesen Begriff auch zu verwenden.
Nachdem durch die Neuregelung der Geschäftsordnung ein strikter Umgang mit dringlichen Entscheidungsvorlagen erfolgt, erscheint es eher angebracht, eine Sitzungsunterbrechung vor der Entscheidung über die Dringlichkeit der Entscheidungsvorlage nach § 16 Absatz 3 zwingend einzuführen, damit die Fraktionen eine Meinungsbildung über die Notwendigkeit der Behandlung der Drucksache herbeiführen können. Damit wird gleichzeitig der besonderen Ausnahmesituation Rechnung getragen.

zurückgezogen

7. Antrag Fraktion Die Linke

§ 23 Zuständigkeit des Stadtrates
(1) Der Stadtrat beschließt ausschließlich über die Aufgaben ~~des eigenen Wirkungskreises der Stadt~~ in eigener Zuständigkeit, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:
Die Änderung bewirkt tatsächlich nichts, da nach § 22 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung der Zuständigkeitsbereich des Stadtrates auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beschränkt ist, sofern nicht ein Ausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

1. Antrag Fraktionen Freie Wähler/Piraten und FDP

§ 24 Ausschüsse des Stadtrates
(4) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sowie der Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis, das sich nach dem "System der mathematischen Proportion" Hare-Niemeyer bestimmt, der in ihm vertretenen Parteien, Fraktionen und Wählergruppen gemäß deren personellen Vorschlägen Rechnung zu tragen. Dabei liegt die Gesamtzahl der zu besetzenden Vorsitze und Stellvertretungen dem Berechnungsverfahren zugrunde. Parteien, Wählergruppen und Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder einer Fraktion sind und jeweils aus eigener Kraft keinen Sitz im Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

5. Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Die Geschäftsordnung verwendet an entsprechenden Stellen in allen Zuschreibungen geschlechtergerechte Sprache.

Paragraph (Absatz)	Änderungsvorschlag
§1 (3) und folgende	der*die Oberbürgermeister*in
§1 (9) und folgende	Ortsteilbürgermeister*innen
§1 (2) und folgende	Dem*der Vorsitzenden
§2 (4) und folgende	Werkleitende / Werkleiter*innen

	Geschäftsführerenden / Geschäftsführer*innen
§3 (2) c)	der Bietenden
§3 (4) und folgende	Der*die jeweilige Redner*in / Die jeweiligen Redner*innen
	Redepult
	Zuschauer*innen-Empore
§4 (2)	Der Ortsteilbürgermeister*innen
§4 (4) und folgende	Dem*der Antragsstellenden / dem*der Antragssteller*in
§5 (1) und folgende	Der*die Stadtratsvorsitzende, er*sie
§7 (1)	Seinem*seiner Ehegatt*in
	Einer verwandten Person
	Angehörige*r
§7 (3)	Der*die Betroffene
	Er*sie, seine*ihre
§7 (4)	Ein*e hauptamtliche*r Beigeordnete*r
	Ein*e persönlich Beteiligte*r
	Seine*ihre Teilnahme
§7 (5) und folgende	Sachkundigen Bürger*innen
§8 (2) a) und folgende	Einwohner*innenanfrage
§9 (1)	Einwohner*innen
§9 (1) a) und folgende	Des*der Fragesteller*in
§10 (2)	Der*die Einreicher*in
§14 (9)	Dem*derselben Antragssteller*in
$15 (1) und folgende	Stellvertreter*innen
§15 (8)	Die jeweiligen Zuschauer*innen
§16 (2)	Redeliste
§18 (7) und folgende	Bewerber*innen
	Ein*e Bewerber*in
§19 (1) und folgende	Von dem*der Schriftführer*in
§19 (4) und folgende	Bürger*innen
§19 (8)	Journalist*innen
	Für die an der Sitzung Teilnehmenden
§23 (3) g)	Vertreter*innen
§24 (4)	Wähler*innengruppen
§24 (7)	Zuhörer*in

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

Bei Beschlussfassung des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen entfällt die Notwendigkeit der Abstimmung über den Antrag der AFD-Fraktion.

1. Antrag AFD-Fraktion

Die Geschäftsordnung ist auf Deutsch unter der bisher üblichen Anwendung des generischen Maskulinums für den Plural von Personen zu verfassen.

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung

Schlussabstimmung über die Drucksache 1702/19

Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung